# Statuten der Schweizerischen Vereinigung von Petroleum-Geologen und -Ingenieure (VSP)

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Bulletin für angewandte Geologie

Band (Jahr): 12 (2007)

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Schweiz. Vereinigung von Petroleum-Geologen und –Ingenieuren

Association Suisse des Géologues et Ingénieurs du Pétrole



Associazione Svizzera dei Geologi e Ingegneri del Petrolio

Swiss Association of Petroleum Geologists and Engineers

# Statuten der Schweizerischen Vereinigung von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren (VSP)

#### Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

- Art.1: Unter den Namen «Schweizerische Vereinigung von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren», «Association Suisse des Géologues et Ingénieurs du pétrole», «Associazione Svizzera dei Geologi e Ingegneri del petrolio», und «Swiss Association of Petroleum Geologists and Engineers» besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff.
- Art. 2: Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren, sowie von Vertretern anderer Fachgebiete der angewandten Geologie, mit dem Ziel, die wissenschaftliche Forschung und die Berufsinteressen zu fördern und die gesellschaftlichen Beziehungen zu pflegen.
- Art. 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung sind Zusammenkünfte und die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- Art. 4: Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

### Mitgliedschaft: Art der Mitglieder, Eintritt, Austritt, Rechte und Pflichten

- Art. 5: Mitglieder der Vereinigung setzen sich zusammen aus **natürlichen Personen**, nämlich: Normalmitgliedern, studierenden Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit und Ehrenmitgliedern; und aus **juristischen Personen**, nämlich: kommerziellen Firmen und nicht kommerziellen Institutionen (wie Universitäten, Bibliotheken).
- Art. 6: Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten/bei der Präsidentin. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- Art. 7: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beschlossen werden bei Nichterfüllung der Beitragspflicht eines Mitgliedes.
- Art. 8: Alle Mitglieder haben Anrecht auf Zustellung der Veröffentlichungen der Vereinigung, und Mitglieder der Kategorie natürliche Personen sind an den vom Vorstand einberufenen Versammlungen stimmberechtigt.

#### Art. 9: Beitragspflicht:

- a) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt und im Bulletin veröffentlicht wird.
- b) Mitglieder auf Lebenszeit zahlen einen einmaligen Beitrag, der das Zwanzigfache des Jahresbeitrages ausmacht.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- d) Der Vorstand kann in Härtefällen den Jahresbeitrag erlassen.

## Organe der Vereinigung

Art. 10: Die Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

Art. 11: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ihre Geschäfte sind:

- 1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- 2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- 3. Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
- 4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
- 5. Behandlungen von Anträgen.

#### Art. 12: Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus den folgenden Personen/Chargen: Präsident/in, Vize-Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/Kassierin, Redaktor/in, Beisitzern/Beisitzerinnen.
- Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in offener oder auf Wunsch der Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus werden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit gewählt.
- 3. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
  - a) Führung der Geschäfte der Vereinigung;
  - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
  - c) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
  - d) Ausschluss von Mitgliedern auf Grund von Art. 7;
  - e) Veranstaltung von Zusammenkünften;
  - f) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
  - g) Förderung der Berufsinteressen.

Art. 13: Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

#### Einnahmen

Art. 14: Die Einnahmen der Vereinigung sind Jahresbeiträge der Mitglieder und ausserordentliche Einnahmen.

# Statuten und Auflösung der Vereinigung

Art. 15: Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 16: Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung.

Vorliegende Statuten, herausgegeben im Jahr 2002, und geändert im Jahr 2007 (neu publiziert im Bulletin angew. Geol. 12/1 der Schweizerischen Vereinigung von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren), ersetzen die Statuten vom Juli 1978 (Bull. Ver. Schweiz. Petroleum-Geol. u. -Ing., Vol. 44, Nr. 107, Oktober 1978, S. 39.) Der deutsche Text ist die rechtskräftige Version. Übersetzungen in anderen Sprachen dienen dem leichteren Verständnis des Textes.